

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 7/2562

Kriterien zur Körperschaftssteuerbefreiung oder -erleichterung

-----

Um über die Kriterien zur Körperschaftssteuerbefreiung oder -erleichterung gemäß BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 bezüglich der Maßnahmen und Kriterien zur Investitionsförderung aufzuklären, verkündet das Office of the Board of Investment im Auftrag vom Board of Investment gemäß der Abschnitte 11, 13, 31, 31/1 und 35 des Investment Promotion Act of B.E. 2520 und laut Vorstandsbeschluss Nr. 2/2561 vom 7 Mai. 2561 folgende Kriterien für die Körperschaftssteuerbefreiung oder -erleichterung:

1. Projekten, die einen Körperschaftssteuerbefreiungszeitraum von unter generellen oder Sondermaßnahmen von über acht Jahren haben, wird keine weitere Körperschaftssteuererleichterung gemäß Abschnitt 35(1) gewährt.
2. Projekten unter Abschnitt 8: "Entwicklung von gezielten Technologien und unterstützende Aktivitäten", die in den Wissenschafts- und Technologiezonen einen Standort haben, wird eine Erweiterung des Körperschaftssteuerbefreiungszeitraums von zwei Jahren gewährt (statt der Befreiung gemäß Abschnitt 35(1)).
3. Wenn Projekte eine Erweiterung des Körperschaftssteuerbefreiungszeitraums unter generellen oder Sondermaßnahmen erhalten haben, darf der gesamte Körperschaftssteuerbefreiungszeitraum 13 Jahre nicht überschreiten.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 7. Juni 2019

(Ms. Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment